



## Wichtige Informationen für Werkstätten und Förder-Stätten

Diese Informationen sind vom bayerischen Staats-Ministerium für Gesundheit und Pflege.

Das Ministerium ist zum Beispiel für die Kranken-Häuser zuständig.

Und vom bayerischen Staats-Ministerium für Familie, Arbeit und Soziales.

Das Ministerium ist zum Beispiel für Hilfen für Menschen mit Behinderung zuständig.

Beide Ministerien gehören zur Regierung von Bayern.

Sie haben zusammen diesen Text geschrieben.

### Regeln

1. ~~~~
2. -~-
3. - - -

Bild 1

Der Text heißt: Rahmen-Hygiene-Plan.

In dem Rahmen-Hygiene-Plan stehen Regeln.

Die Regeln sind dafür,

dass möglichst wenig Menschen Corona bekommen.

Corona ist eine Atem-Wegs-Krankheit.

Eine Atem-Wegs-Krankheit ist zum Beispiel

Schnupfen oder Husten.

Corona ist eine neue Art von Grippe.

Das Fach-Wort für die Krankheit ist COVID-19.

Damit möglichst wenig Menschen Corona bekommen.

Müssen sich alle an die Hygiene-Regeln halten.

Hygiene spricht man Hü-gie-ne.

Hygiene heißt zum Beispiel:

Alles muss gut geputzt werden.

Und alle müssen sich die Hände immer gut waschen.



Bild 2



Bild 3



Die Regeln in diesem Text gelten  
für Werkstätten für Menschen mit Behinderung.  
Dort arbeiten Menschen mit Behinderung,  
die nicht auf dem 1. Arbeits-Markt arbeiten.  
Auf dem 1. Arbeits-Markt arbeiten vor allem  
Menschen ohne Behinderung.

Und die Regeln gelten für Förder-Stätten  
für Menschen mit Behinderung.

In Förder-Stätten werden Menschen mit Behinderung betreut.

Die Regeln gelten für alle Gebäude von den Einrichtungen.

Und auch für das Außen-Gelände von den Einrichtungen.

Das heißt:

Für alles, das zur Einrichtung gehört.

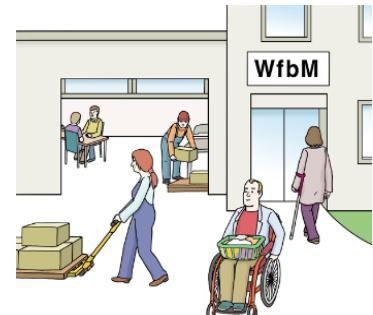


Bild 4

Die Regeln gelten auch  
für den Fahr-Dienst zu den Einrichtungen.

Also für die Busse,

mit denen die Menschen zu den Einrichtungen gebracht werden.

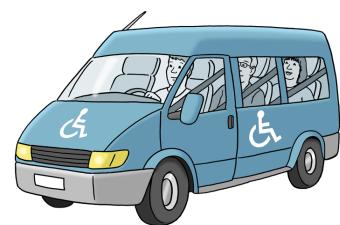


Bild 5

Jede Einrichtung braucht einen eigenen Hygiene-Plan.

Der Rahmen-Hygiene-Plan ist ein Vorschlag.

Ein Vorschlag ist eine Empfehlung.

Er soll den Einrichtungen dabei helfen:

Dass sie einen eigenen Hygiene-Plan machen können.

In dem Rahmen-Hygiene-Plan stehen die allgemeinen Regeln.

Jede Einrichtung muss aber selbst überlegen:

Wie können wir die Regeln bei uns umsetzen?

Denn jede Einrichtung ist ein bisschen anders.

Viele Einrichtungen haben schon einen Hygiene-Plan.

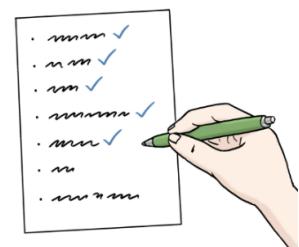


Bild 6



Sie sollen ihn jetzt nochmal überprüfen.  
Vielleicht fehlen noch Regeln,  
die in dem neuen Rahmen-Hygiene-Plan stehen.

Die Einrichtung muss diese Menschen  
über den Hygiene-Plan informieren:  
Alle Menschen die in der Einrichtung arbeiten.  
Oder betreut werden.

Jede Einrichtung muss ihren Hygiene-Plan  
an die Kreis-Verwaltungs-Behörde schicken.  
Wenn die Kreis-Verwaltungs-Behörde das möchte.  
Eine Kreis-Verwaltungs-Behörde ist zum Beispiel das Land-Rats-Amt.

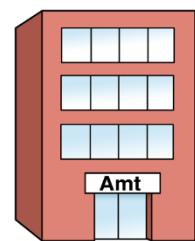


Bild 7

Das Gesundheits-Amt kann neue Regeln für die Einrichtung machen.

Zum Beispiel dann:

- Wenn sehr viele Menschen in der Umgebung Corona haben.
- Wenn jemand in der Einrichtung Corona hat.

Aber das Gesundheits-Amt soll immer darauf achten:

Was am besten für die Menschen in der Einrichtung ist.

Und das Gesundheits-Amt soll die Einrichtung schließen.

Aber nur wenn es gar nicht anders geht.

Denn für die Menschen in den Einrichtungen ist das sehr wichtig:

Sie sollen weiter zur Einrichtung gehen können.



Das sind die Regeln aus dem Rahmen-Hygiene-Plan:

### **Regeln für Betretungs-Verbote**

Betretungs-Verbot heißt:

Jemand darf die Einrichtung nicht mehr betreten.

Das gilt für alle Menschen,

die Corona haben.



Bild 8

Und auch in diesen Fällen gilt ein Betretungs-Verbot:

- Wenn man Symptome von Corona hat.  
Ein anderes Wort für Symptom ist Anzeichen.
- Wenn man Kontakt zu jemandem hat,  
der gerade wegen Corona krank ist.  
Oder wenn man in den letzten zwei Wochen Kontakt  
zu so einer Person hatte.
- Wenn man aus anderen Gründen in Quarantäne sein muss.  
Quarantäne spricht man Ka-ran-tä-ne.

Quarantäne heißt:

Man muss alleine an einem Ort bleiben.

Zum Beispiel zuhause.

Damit man niemanden ansteckt.

Das kann zum Beispiel sein,

wenn man von einer Reise zurückkommt.



Bild 9

### **Regeln für die Not-Gruppen-Betreuung**

Wenn ein Mensch mit Behinderung ein Betretungs-Verbot hat.

Und eigentlich nicht zur Einrichtung kommen kann.

Aber wenn es sonst niemanden gibt,

der sich um diese Person kümmern kann.

Dann soll die Einrichtung eine Not-Gruppen-Betreuung machen.



Das heißt:

Diese Menschen dürfen trotzdem zur Einrichtung kommen.

Sie sollen aber in einer festen Gruppe bleiben.

Und die anderen Menschen in der Einrichtung nicht treffen.

Sie sollen auch keine Menschen aus anderen Not-Gruppen treffen.

Aber:

Hat ein Mensch selbst Corona?

Dann darf er auch in keine Not-Betreuung gehen.

## Regeln für den Fahr-Dienst

Wenn Menschen mit dem Bus zur Einrichtung  
gebracht werden.

Dann soll im Bus genügend Abstand zwischen den Menschen sein.

Am besten wären 1,5 Meter.

1,5 Meter ist zum Beispiel so lang  
wie 2 Rollstühle oder 2 große Schritte.



Bild 10

Es muss aber mindestens ein freier Sitz-Platz dazwischen sein.

Im Bus muss man immer eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Die Abkürzung dafür ist MNB.

Manche Menschen müssen keine MNB tragen.

Zum Beispiel,

wenn das wegen ihrer Behinderung nicht möglich ist.

Oder wegen einem Gesundheits-Problem.

Wenn eine solche Person im Bus ist.



Bild 11

Dann müssen die Einrichtung und der Fahr-Dienst  
zusammen überlegen:

Was kann man tun, um diese Person vor Corona zu schützen?

Wenn man mit Menschen mit Hör-Behinderung spricht.

Dann darf man die MNB auch abnehmen.



Der Fahr-Dienst muss einen eigenen Hygiene-Plan machen.

Er muss den Bus auch gut saubermachen.

Besonders wichtig sind die Stellen,

wo man mit den Händen hinfasst.

Und er soll darauf achten:

Alle Menschen im Bus sollen Desinfektions-Mittel

für die Hände benutzen.



Bild 12

### Abstands-Regeln und Regeln für feste Gruppen

Für die Einrichtungen gilt die Regel.

Alle Menschen sollen den Mindest-Abstand  
von 1,5 Metern einhalten.

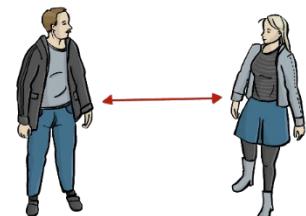


Bild 13

Die Menschen sollen am besten in festen Gruppen bleiben.

Am besten sollen die Menschen in einer Gruppe sein.

Und in der Gruppe gemeinsam mit dem Bus zur Einrichtung fahren.

Das heißt:

Fahren Menschen zusammen in einem Bus zur Werkstatt?

Dann sollen sie auch in der Werkstatt in einer Gruppe sein.

Wenn das nicht geht,

dann muss sich die Einrichtung gemeinsam mit dem Bezirk überlegen:

Es sollen sich nicht so viele Menschen in der Einrichtung treffen.

Wie schaffen wir das am besten?

### Regel für die Mund-Nasen-Bedeckung

Kann man den Mindest-Abstand von 1,5 Metern nicht einhalten?

Dann muss man eine MNB tragen.

Man muss die MNB auch überall dort tragen:

Wo man viele andere Menschen trifft.

Auch, wenn man den Mindest-Abstand einhalten kann.



Bild 14



Manche Menschen müssen keine MNB tragen.

Zum Beispiel, wenn das wegen ihrer Behinderung nicht möglich ist.

Oder wegen einem Gesundheits-Problem.

Oder wenn man mit Menschen mit Hör-Behinderung spricht.

## Regeln für das gemeinsame Essen

In manchen Einrichtungen bekommen die Menschen ein Mittag-Essen.

Das Fach-Wort dafür ist:

Essens-Ausgabe.

Die Essens-Ausgabe ist weiter erlaubt.

Aber nur, wenn alle den Mindest-Abstand einhalten.

Die Einrichtung braucht für die Essens-Ausgabe  
einen eigenen Hygiene-Plan.

Braucht man Informationen dazu?

Dann bekommt man sie bei der Regierung von Bayern.



Bild 15

## Regeln für die Hygiene

Es gibt Regeln für die persönliche Hygiene.

Jeder Mensch in der Einrichtung soll diese Regeln beachten:

- Man soll sich oft die Hände waschen.  
Und zwar mit Seife.  
Und für mindestens 20 bis 30 Sekunden.  
Das ist ungefähr eine halbe Minute.
- Man soll den Mindest-Abstand einhalten.
- Man soll sich nicht in die Hand niesen.  
Sondern in ein Taschen-Tuch.  
Oder in den eigenen Arm.  
Das gleiche gilt auch für Husten.



Bild 16



Bild 17



- Man soll andere Menschen möglichst wenig berühren.  
Man soll sich also zum Beispiel nicht umarmen.  
Und nicht die Hand schütteln.
- Man soll sich selbst nicht an die Augen fassen.  
Und auch nicht an die Nase und den Mund.

Alle Menschen in den Einrichtungen müssen  
diese Regeln gut kennen.



Bild 18

Es gibt auch Regeln für die Hygiene von den Räumen:

- Man soll oft lüften.  
Nämlich mindestens alle 45 Minuten.  
Das Fenster soll ganz geöffnet werden.  
Und mindestens 5 Minuten offen bleiben.  
Wenn man die Fenster nicht ganz aufmachen kann.  
Dann kann man vielleicht die Türen öffnen.  
Wenn man gar nicht richtig lüften kann.  
Dann muss die Leitung von der Einrichtung eine Lösung finden.  
Sie kann zum Beispiel eine Lüftung einbauen.

- Man soll die Räume gut reinigen.  
Besonders wichtig sind die Stellen,  
die man mit den Händen anfasst.

Zum Beispiel Tür-Klinken und Licht-Schalter.

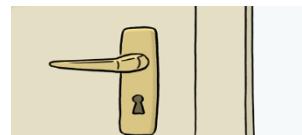


Bild 19

Oder das Geländer von einer Treppe.  
Manchmal muss man eine Stelle auch desinfizieren.  
Dann soll man sie mit Desinfektions-Mittel abwischen.  
Man soll möglichst wenige Dinge anfassen,  
die auch andere Menschen angefasst haben.  
Man soll also keine Arbeits-Mittel gemeinsam benutzen.  
Arbeits-Mittel sind zum Beispiel Stifte.

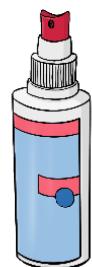


Bild 20



Wenn man doch Arbeits-Mittel gemeinsam benutzt.

Dann soll man sich vorher und nachher die Hände waschen.

- Man soll darauf achten:

Dass nicht zu viele Leute gleichzeitig zur Toilette gehen.

Wenn es mehrere Toiletten-Räume gibt:

Dann kann man die Menschen in feste Gruppen einteilen.

Sie sollen dann immer die gleiche Toilette benutzen.

Damit sie nicht so viele verschiedene Menschen dort treffen.

Man soll darauf achten:

Dass es immer genügend Flüssig-Seife auf der Toilette gibt.

Und genügend Papier-Hand-Tücher.

Oder Stoff-Hand-Tücher, die nur einmal benutzt werden.

Man soll auch dafür sorgen:

Dass es einen Müll-Eimer für die Papier-Hand-Tücher gibt.

Und dass dieser Müll auf jeden Fall weggebracht wird.



Bild 21



Bild 22

## Informationen zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und zum Arbeits-Schutz

Einige Menschen mit Behinderung brauchen

Unterstützung oder Betreuung.

Das machen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von den Werkstätten.

Oder von den Förder-Stätten.

Die Leiterinnen und Leiter von der Einrichtung

müssen sich darum kümmern:

Es müssen immer genug Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter  
in der Einrichtung sein.

Manchmal ist das vielleicht schwieriger.

Zum Beispiel, weil einige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter  
vielleicht gerade Corona haben.



Bild 23



Es gibt ein Arbeits-Schutz-Gesetz.

In dem Gesetz steht:

Wie man seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schützen muss.

Das Gesetz gilt auch in der Corona-Zeit.

Das heißt:

Die Arbeit-Geber müssen sich darum kümmern:

Dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Corona geschützt werden.

Die Arbeit-Geber sind die Chefs.

Die Regierung hat aufgeschrieben,

worauf die Arbeit-Geber achten müssen.

Die Informationen sind in schwerer Sprache.

Man findet die Informationen hier: [Hier klicken.](#)

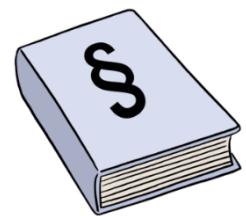


Bild 24

Vielleicht braucht man noch mehr Regeln:

Damit alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gut geschützt sind.

Vielleicht muss man auch einzelne

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besonders schützen.

Zum Beispiel, weil sie eine Grund-Erkrankung haben.

Grund-Erkrankung heißt:

Man hatte schon vor Corona eine andere Krankheit.

Zum Beispiel:

Blut-Hoch-Druck.



Bild 25

Wenn man bestimmte Grund-Erkrankungen hat.

Dann hat man manchmal viel größere Probleme mit Corona.

Man wird dann viel schwerer krank.

Weil beide Krankheiten zusammen kommen.

Diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben ein Recht darauf:

Sie müssen besonders geschützt werden.

Sie können sich dazu auch beraten lassen.



Auch schwangere Frauen müssen besonders geschützt werden.

Dazu gibt es besondere Regeln.

Die Regeln sind in schwerer Sprache.

Man findet die Regeln hier: [Hier klicken](#).



Bild 26

Jeder Arbeit-Geber muss selbst entscheiden:

Ob seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter  
besonders geschützt werden müssen.

Und wie er das genau machen kann.

Vielleicht kann er zum Beispiel etwas an den Räumen ändern.

Das heißt:

Vielleicht kann man die Räume ein wenig umbauen.

Zum Beispiel:

Plastik-Scheiben zwischen den Sitz-Plätzen bei  
Besprechungen einbauen.

Oder der Arbeit-Geber kauft Schutz-Masken für  
bestimmte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Dazu gibt es auch Informationen in schwerer Sprache: [Hier klicken](#).

## Verhaltens-Regeln bei Krankheits-Zeichen

Wenn jemand leichte Anzeichen von einer Erkältung hat.

Also zum Beispiel:

- leichter Schnupfen
- manchmal Husten
- aber kein Fieber



Bild 27

Dann muss die Person 2 Tage zuhause bleiben.

Die Person darf danach wieder in die Einrichtung kommen.



Aber nur dann:

- Wenn sie dann immer noch kein Fieber hat.
- Wenn niemand in der Umgebung von der Person erkältet ist.
- Oder wenn jemand erkältet ist, aber sicher kein Corona hat.  
Das weiß man nur sicher, wenn man einen Test gemacht hat.  
Und das Test-Ergebnis negativ ist.

Das gilt auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter  
von der Einrichtung.

Wenn jemand sich krank fühlt.

Und wenn er heftigere Krankheits-Anzeichen hat.

Also zum Beispiel diese Anzeichen:

- Fieber
- und gleichzeitig Husten
- Kurz-Atmigkeit oder Luft-Not  
Das heißt: Man bekommt nicht so gut Luft.
- Verlust vom Geschmacks-Sinn und Geruchs-Sinn  
Das heißt: Man kann nichts mehr schmecken und riechen.
- Hals-Schmerzen
- Ohren-Schmerzen
- Schnupfen
- Glieder-Schmerzen  
Das heißt, man hat Schmerzen in den Armen oder Beinen.
- starke Bauch-Schmerzen
- Erbrechen
- Durchfall

Dann muss die Person zuhause bleiben.

Sie muss so lange zuhause bleiben,  
bis sie sich wieder gesund fühlt.



Und 24 Stunden lang keine Krankheits-Anzeichen hatte.

Oder nur leichten Schnupfen und Husten.

Sie darf auch 24 Stunden lang kein Fieber gehabt haben.

Außerdem muss die Person einen Corona-Test machen.

Das Test-Ergebnis muss negativ sein.

Also zeigen, dass die Person kein Corona hat.

Die Person muss der Einrichtung das Test-Ergebnis zeigen.

Diese Regeln gelten auch für die

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der Einrichtung.

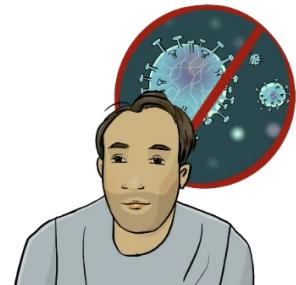


Bild 28

Wenn jemand in der Einrichtung ist.

Und erst tagsüber starke Krankheits-Anzeichen bekommt.

Dann soll die Person isoliert werden.

Das heißt, sie soll von den anderen Menschen getrennt werden.

Und sie soll die Einrichtung so schnell wie möglich verlassen.

Das gilt auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

von der Einrichtung.



Bild 29

Wenn jemand von der Einrichtung einen Corona-Test macht.

Und wenn der Test zeigt, dass die Person Corona hat.

Dann muss man sofort dem Gesundheits-Amt Bescheid geben.

## Regeln für die Dokumentation

Das Gesundheits-Amt sagt allen Menschen Bescheid.

Gemeint sind Menschen,

die mit einer infizierten Person Kontakt hatten.

Infizierte Person heißt:

Die Person hat Corona.



Bild 30

Dafür muss die Einrichtung eine gute Dokumentation haben.



Das heißt:

Die Einrichtung muss immer aufschreiben,  
wer in der Einrichtung war.

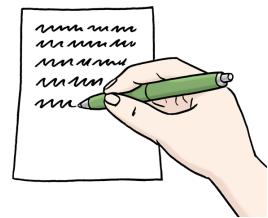


Bild 31

Das gilt auch für Menschen, die nur zu Besuch waren.

Am wichtigsten ist, dass man aufschreibt:

Welche Menschen hatten engen Kontakt zu anderen Menschen?

Welche Menschen hatten längeren Kontakt zu anderen Menschen?

Hatte man engen und längeren Kontakt?

Dann kann man sich leichter anstecken.

Enger Kontakt heißt:

Man war nahe an der anderen Person dran.

Längerer Kontakt heißt:

Man hat länger mit einer Person gesprochen.

## Ab wann gilt dieser Rahmen-Hygiene-Plan?

Dieser Rahmen-Hygiene-Plan gilt ab dem 1. Dezember 2020.

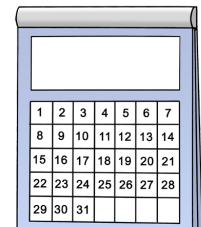


Bild 32

Übersetzt von **sag's einfach** – Büro für Leichte Sprache, Regensburg.

Geprüft von der **Prüfgruppe einfach g'macht**, Abteilung Förderstätte,  
Straubinger Werkstätten St. Josef der KJF Werkstätten g GmbH.

Die Bilder kommen von der © **Lebenshilfe für Menschen mit geistiger  
Behinderung Bremen e.V.**, Illustrator: Stefan Albers, Atelier Fleetinsel, 2013.

Und von © **Inga Kramer**, [www.ingakramer.de](http://www.ingakramer.de) (Bild 9, 11, 12, 13, 14, 16, 17, 18, 20,  
22, 28, 29)